



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
44.2d-G8948.13-2020/4-8

Telefon +49 (89) 9214-00

München
02.04.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN) vom 03.03.2020 betreffend
Lebensmittelüberwachung für verarbeitete Eier in Bayern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1a) Welche bayerischen Betriebe wurden von der Firma Pro Ovo in den letzten beiden Jahren beliefert?

Die allgemeinen Geschäftsbeziehungen zur Fa. PRO OVO Eiprodukte GmbH sind dem StMUV nicht bekannt.

In dem aktuellen Fall gibt es einen Abnehmer von Produkten der Fa. PRO OVO Eiprodukte GmbH im Landkreis Mühldorf am Inn.

1b) Wie wurden diese Betriebe in den letzten beiden Jahren durch bayerische Behörden kontrolliert?

1c) Gab es bei den genannten Betrieben Auffälligkeiten bezüglich der Hygiene?

2) War die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen an den Kontrollen der Betriebe, die Eier der Firma Pro Ovo bezogen haben, beteiligt?

Die Fragen 1b), 1c) und 2) werden zusammen beantwortet.

Die von der KBLV durchgeführten Kontrollen erfolgten ohne Ankündigung gegenüber dem zu kontrollierenden Betrieb. Es wurden überwiegend geringfügige Mängel im baulichen Bereich und im Bereich der allgemeinen Betriebshygiene festgestellt, welche durch den Betrieb stets innerhalb der festgelegten Fristen behoben wurden.

3a) Wie sieht die Kontrollstruktur von Lebensmitteln aus dem Ausland, die nach Bayern importiert werden, in Bayern aus.

3b) Wie werden einzelne Zutaten aus dem Ausland, die in Bayern verarbeitet werden, auf ihre Hygiene kontrolliert?

Die Fragen 3a) und 3b) werden zusammen beantwortet.

Beim Import von Lebensmitteln ist grundsätzlich zwischen dem innergemeinschaftlichen Verbringen von Produkten aus anderen EU-Mitgliedstaaten und der Einfuhr aus Drittländern zu unterscheiden.

Lebensmittel, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat nach den Vorgaben des Unionsrechts hergestellt werden, sind innerhalb der EU grundsätzlich frei handelbar und unterliegen keiner gesonderten Kontrollstruktur.

Der Import von Lebensmitteln aus Drittländern in die Europäische Union unterliegt einem unionsrechtlich festgelegten Einfuhr- und Kontrollregime:

- 1) Ein Drittland muss für den Export von Lebensmitteln in die Europäische Union „gelistet“ d. h. zugelassen sein. Die „Listung“ eines Drittlandes erfolgt erst nach einer positiven Evaluation durch die Europäischen Kommission anhand bestimmter Kriterien wie z. B. der Tierseuchensituation oder der Struktur und Befugnisse des Veterinärdienstes.

- 2) Ein Betrieb im Drittland muss für den Export in die Europäische Union zugelassen sein. Dies bedeutet, dass Lebensmittel in diesem Betrieb nach den Bestimmungen des Unionsrechts hergestellt werden müssen. Die Kommission kontrolliert in den Drittländern regelmäßig, ob die von einem Drittland in Bezug auf einen Betrieb gegebenen Garantien eingehalten werden.
- 3) Jede Lebensmittelsendung in die Europäische Union muss von einer dem einschlägigen Unionsrecht entsprechenden amtlichen Veterinärbescheinigung begleitet werden.
- 4) Die Einfuhr von Lebensmitteln ist nur über zugelassene Grenzkontrollstellen oder benannte Eingangsorte (*nur für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs wie z. B. Haselnüsse*) zulässig.
- 5) An der erstberührten Grenzkontrollstelle in der Union werden amtliche Kontrollen bei allen Sendungen mit Lebensmitteln durchgeführt, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten.
- 6) Nur wenn alle o. g. Anforderungen erfüllt werden, können Lebensmittelsendungen zur Einfuhr abgefertigt werden.

3c) Welche Testverfahren gibt es, um auch bei verarbeiteten Eiern Hygieneverstöße, wie sie bei Pro Ovo geschehen sind, zu identifizieren?

Grundsätzlich ist der Lebensmittelunternehmer für die Sicherheit der von ihm hergestellten Produkte verantwortlich. Bei der Herstellung von Eiprodukten sind die rechtlich festgesetzten mikrobiologischen Kriterien einzuhalten. Dies hat der Lebensmittelunternehmer durch Eigenkontrollen regelmäßig zu überprüfen. Unabhängig davon können weitere Analysespezifikationen, wie die aerobe mesophile Gesamtkeimzahl, Gehalt an 3-OH-Buttersäure und Milchsäure bestimmt werden, um die hygienische Beschaffenheit des Produkts im Einzelfall zu beurteilen.

4a) Wie sehen die Kontrollen von bayrischen Betrieben aus, die B-Eier verarbeiten?

Eiverarbeitende Betriebe werden risikoorientiert, gemäß den rechtlichen Vorgaben für die amtliche Überwachung und nach den Vorgaben des bayerischen QM-Systems auf die Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften des EU-Lebensmittelrechts kontrolliert.

4b) Welche Möglichkeiten gibt es hier, Hygieneverstöße bei den Handelspartnern, von denen die Eier stammen, zu identifizieren?

Unternehmen, die Lebensmittel herstellen, bearbeiten und verkaufen, sind dazu verpflichtet, durch eigene Kontrollen die Sicherheit und Qualität der verwendeten Erzeugnisse zu gewährleisten und dies entsprechend zu dokumentieren. Bei amtlichen Kontrollen werden die Wareneingangskontrollen als Teil der betrieblichen Eigenkontrollen verifiziert.

5) Sind vonseiten der Staatsregierung Initiativen geplant, um die Kennzeichnungspflicht für verarbeitete Eier voranzutreiben, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Kennzeichnungspflicht, wie für frische Eier, auch bei verarbeiteten Produkten mit Ei für mehr Transparenz entlang der Lieferkette sorgen würde?

Im Rahmen der 15. Verbraucherschutzministerkonferenz im Mai 2019 hat sich das Bundeslandwirtschaftsministerium für eine verpflichtende Kennzeichnung eihaltiger Lebensmittel mit der Haltungsform der Legehennen ausgesprochen und hat angekündigt, sich diesbezüglich an die Europäische Kommission zu wenden. Der Bund hat die EU gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Europäische Kommission eine EU-weite Kennzeichnung der Haltungsform der Legehennen bei eihaltigen Lebensmitteln aufgreift. Der Bund hat außerdem angekündigt, dass er seine Bemühungen um eine Regelung auf europäischer Ebene auch gegenüber der neuen EU-Kommission fortsetzen wird. Nach derzeitiger Rechtslage existiert keine verpflichtende Kennzeichnung der Haltungsform von Legehennen bei der Verwendung von Eiern in verarbeiteten Produkten. Eine solche Regelung wäre aufgrund der Anforderungen des europäischen Binnenmarktes bevorzugt im Unionsrecht zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister